

Tagesfragen

Autor(en): **Sprecher, Jann v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **25 (1945-1946)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagesfragen

Von J a n n v. S p r e c h e r

Die Beratungen über die *Revision der Wirtschaftsartikel* haben, wie man weiß, erst ein vorläufiges Ergebnis gezeitigt, und es besteht auch noch nirgends Veranlassung, irgendwie endgültig dazu Stellung zu nehmen. Noch sind diese Dinge völlig im Fluß. Und doch sind vielleicht einige grundsätzliche Bemerkungen angebracht. Die Vorlage hat in der Herbstsession der Bundesversammlung den Nationalrat passiert, dem in diesem Falle die Priorität zustand, und nun dürfte in der Dezembersession der Ständerat seinerseits Stellung beziehen, wenn nicht etwa inzwischen Entschlüsse gefaßt werden, durch welche diese schwerwiegende Vorlage zum andern Mal, und noch weiter, zurückgestellt werden sollte. Daß diese Möglichkeit besteht, darüber unterrichtete uns die Erklärung der bürgerlichen Fraktionen, welche unmittelbar nach der Gesamtabstimmung im Nationalrat zur Verlesung gelangte. Es ist also, berücksichtigt man diesen Gesichtspunkt, das bisherige Ergebnis der Beratungen noch in einer weiteren, also in doppelter Beziehung als vorläufig zu qualifizieren, und niemand weiß, was uns letzten Endes beschieden sein wird. Nun ist uns ja solche Unsicherheit über das Schicksal der Vorlage bei diesem Entwurf nichts Neues. Der Leser erinnert sich, daß wir ihm schon vor sechs Jahren einmal begegnet sind, daß sogar damals die Vorlage die Gestalt des von beiden Räten verabschiedeten Bundesbeschlusses angenommen hatte, daß sie dann aber aus verschiedenen Gründen der Volksabstimmung nicht unterbreitet worden war. Man hat damals, und dann im Verlaufe dieser sechs Jahre noch mehrmals, diese dilaatorische Behandlung der Dinge beanstandet und gar von einer Verletzung der Verfassung gesprochen, wenn man die Vorlage dem Volke nicht zur Abstimmung vorlege; wir wollen darüber heute nicht rechten — urteilt man aber politisch, und zudem noch vom jetzigen Blickpunkt aus, so läßt sich unschwer feststellen, daß die zuständigen Instanzen recht getan haben, diese Entscheidung bis heute offen zu lassen. Und vielleicht muß sie nun gar, wie man sieht, noch für eine weitere Zeitspanne offen bleiben.

Weil die Vorlage zur Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ursprünglich dazu bestimmt war, die wesentlichen wirtschaftspolitischen Bestimmungen der Verfassung den tatsächlichen Bedürfnissen und der tatsächlichen Lage anzupassen, wie sie sich aus der Entwicklung der Dreißigerjahre ergeben hatten, mußte sie da-

mals die Gestalt annehmen, die ihr am 21. September 1939 gegeben worden ist; da man aber weiters mit Recht voraussah, daß die Kriegszeit mit ihren Umwälzungen bestimmt wieder neue Gesichtspunkte werde ergeben müssen, wurde sie bis heute zurückgestellt. Und so ist denn nun, ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung durchaus getreu, diese Vorlage im September 1945 durch die Beratungen des Nationalrates erneut «angepaßt» worden. Zugleich sind damit Gedanken aus ihr teilweise wenigstens wieder verschwunden, die man im Herbst 1939 gewiß vielerorts als ausgereift, als endgültig betrachtet hatte, die sich aber in der Folge wieder, in ihrer Überspitzung wenigstens, als überholt erwiesen. Vergleicht man deshalb im Rundblick die heutige Vorlage, wie sie, am 4. Oktober 1945, aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, mit der Vorlage vom 21. September 1939, so ist die seither vollzogene Entwicklung in den Umrissen festgelegt. Eines freilich ist beiden Vorlagen gemeinsam: nämlich der Angriff auf die Wirtschaftsfreiheit, die unsere Verfassung aus der Entwicklung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts übernommen hatte — verschieden aber sind die Angreifer: waren es vor diesem Kriege in wesentlichen Bezirken die Verbände, die, nicht wenig beeinflusst durch gewisse korporative Ideen der faschistischen Epoche, in den Bereich der Wirtschaftsfreiheit des Einzelnen vorstießen, so sehen sich diese heute bereits wieder der Auseinandersetzung weitgehend entzogen, und an ihre Stelle tritt der *Großangriff des Staates*, als Ausdruck des neuen Kollektivismus, dieses Erbes des zweiten Weltkrieges. Im Sinne einer Äußerung dieser Entwicklung ist so eine der wesentlichen Bestimmungen der Vorlage vom 21. September 1939, die Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen der Berufsverbände, gefallen; und ein Antrag Berthoud auf Wiederherstellung dieser Bestimmung wurde denn auch vom Rate mit überwiegender Mehrheit, gegen nur 10 Stimmen, verworfen. Man kann diesen Entscheid mit Fug symptomatisch nennen.

Und der Vorstoß des neuen Kollektivismus? Der Nationalrat ist bedeutend weiter gegangen als der Bundesrat in seinen Anträgen zur Vorlage. Heute geht die Diskussion darum, ob nun die neuen Bestimmungen in der neuen Vorlage, die der Nationalrat, indem er meistens den Anträgen seiner Kommissionsmehrheit folgte, in dieser wesentlichen Überschreitung der Anträge des Bundesrates guthieß, dem Entwicklungsstande des Jahres 1945 und seinen Auffassungen zu entsprechen vermögen — der Beurteilungsmaßstab der einen —, oder ob die kollektivistischen Gesichtspunkte dabei in einem Maße überwiegen, durch welches die Grundlagen des liberalen Staates überhaupt unterhöhlt werden und eine rechte Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes für die Zukunft eintreten muß — der Beurteilungsmaßstab der andern. Wie steht es darum? Die Vor-

lage des Bundesrates, welche bereits den Willen zur Anpassung der Bestimmungen des neuen Entwurfes an die neue Entwicklung erkennen ließ, hatte außer der wesentlichen Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung — auf Fragen des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — im wesentlichen zwei neue Gedanken zur Form gebracht:

1. die Erweiterung der wirtschaftspolitischen Kompetenzen des Staates im Sinne der aktiven Konjunkturpolitik («Maßnahmen zur Verhinderung drohender und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit») — Art. 31quinquies;
2. die Erweiterung der Kompetenzen des Staates zum Erlaß von Maßnahmen sozialpolitischen Charakters — Art. 34ter.

Und über diese so formulierten Absichten des Bundesrates ist nun der Nationalrat wesentlich hinausgegangen. So veränderte er die Vorlage des Bundesrates im Sinne einer Erweiterung der Kompetenzen des Staates, und zwar in grundsätzlicher Hinsicht, in folgenden zwei Punkten:

1. die Vorlage beginnt mit Art. 31. Der Bundesrat hatte im ersten Absatz dieses Artikels die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit vorgesehen. Der Nationalrat ließ diese Bestimmung, setzte ihr aber diesen völlig neuen Passus voran:
«Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur Sicherung der Existenz der Bürger geeigneten Maßnahmen.»
 Dabei mag sogleich als wesentlich beachtet werden, daß verschiedene noch weiter gehende Anträge der Linken abgelehnt wurden, nämlich:
 - a) *«Der Bund fördert zur Sicherung der Existenz der Bürger und zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes die Wirtschaft des Landes...»* (Antrag Spühler, Giovanoli usw.)
 - b) *«Der Bund trifft ... die geeigneten Maßnahmen zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes, zur Sicherung der Existenz der Bürger und zur Wahrung sozialer Gerechtigkeit»* (Antrag Boerlin, Dietschi) bzw.:
 - c) *«... und zur Erreichung sozialer Gerechtigkeit.»* (Antrag Schmid-Solothurn.)

Andererseits aber lehnte der Nationalrat einen Antrag Perrin auf Wiederherstellung des bundesrätlichen Entwurfes, also auf Streichung der neuen, «deklamatorischen» Bestimmung, mit 118 gegen 7 Stimmen ab.

2. Die bundesrätliche Fassung für Art. 31quinquies lautete:
«Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Maßnahmen zur Verhinderung drohender

und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erläßt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.»

Diese Vorlage hat nun der Nationalrat ergänzt, indem er, wieder auf Antrag seiner Kommissionsmehrheit, bestimmte:

«*Der Bund trifft ... Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit...*»

Auch in diesem Falle ist freilich wieder zu beachten, daß ein weitergehender Antrag der Kommissionsminderheit abgelehnt wurde, welcher bestimmte:

«*... Maßnahmen zur Sicherung einer vollen Beschäftigung und zur Verhütung von Wirtschaftskrisen sowie nötigenfalls zur Bekämpfung...*»

Immerhin wurde hier der Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag der Kommissionsminderheit nur mit dem bemerkenswerten Stimmenverhältnis von 77 zu 52 vorgezogen, bei einem Gesamtbestand des Nationalrates von 194 Abgeordneten.

Die übrigen Artikel der Vorlage des Bundesrates hatte die Kommissionsmehrheit im wesentlichen unverändert gelassen, und so beschloß auch der Nationalrat. Es handelt sich dabei — wir nennen die wichtigsten — um die Artikel 31bis betreffend Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter Wirtschaftszweige und zur Sicherung eines gesunden Bauernstandes (nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit); Art. 31ter betreffend Fähigkeitsausweis und Bedürfnisklausel im Wirtschafts- und Lichtspieltheatergewerbe; Art. 31quater betreffend Bestimmungen über das Bankwesen und endlich um Art. 34ter, in welchem der Bundesrat — neu — die erweiterten sozialpolitischen Maßnahmen niederlegte. Mit der Annahme der ersten beiden dieser Artikel im Sinne der Vorlage des Bundesrates wurden einige Postulate im wesentlichen diskussionslos erfüllt, deren Aufnahme als Voraussetzung für eine positive Stellungnahme zum Gesamtentwurf überhaupt angesehen werden mußte, so weit die Landwirtschaft und das Gewerbe in Frage standen. Es handelte sich dabei um Bestimmungen, die bereits in dem Bundesbeschluß vom 21. September 1939 niedergelegt waren. Eine wesentliche Erweiterung gegenüber diesem Bundesbeschluß bedeutet aber der neue Art. 34ter, welcher die sozialpolitischen Maßnahmen festlegt. Soweit die Kommission hier noch Änderungen an dem Entwurf des Bundesrates vorgenommen hatte, betrafen sie in der Hauptsache

«*die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern*»,

— ein Gedanke, welcher beiläufig durchaus den Auffassungen entspricht, die am Kongreß des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes in Luzern Ende September mit besonderer Be-

tonung zum Ausdruck gebracht worden waren. Auch diese Änderung wurde vom Nationalrat angenommen. Man wird im übrigen zu dem Urteil befugt sein, daß die ausgezeichneten sozialpolitischen Bestimmungen des Art. 34ter sich, neben den Vorschriften zugunsten der Landwirtschaft, als eine der Hauptstützen der Vorlage zu Handen der Volksabstimmung erweisen werden *).

Eine interessante Diskussion, die sich vor allem auch durch ihre personelle Lebhaftigkeit auszeichnete, vollzog sich zu Art. 31quater, welcher dem Bund die Befugnisse überträgt, Bestimmungen über das Bankwesen aufzustellen. Gemäß einem Antrag Duttweiler sollte in den Artikel folgende Bestimmung aufgenommen werden:

«Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit sind zulässig, wenn die allgemeinen Interessen des Landes solche erfordern.»

Der Antragsteller ließ sich bei der Begründung seines Antrages — übrigens eines ausgesprochenen Kautschukparagraphen! — die Gelegenheit einiger jüngster Störungen in unserem Bankwesen nicht entgehen, um höchst massive Angriffe auf die Banken überhaupt zu richten, die aber von seiten des Bundesrates eine ebenso scharfe wie treffende Erwiderung fanden — treffend, indem sie diese Dinge auf ihren rechten Platz setzte. Der Antrag, dem neben den Unabhängigen im wesentlichen die Sozialdemokraten ihre Unterstützung gaben, wurde mit 87 gegen 52 Stimmen abgelehnt. Die Stimmung war also, so zeigt dies, den Banken allgemein nicht gerade günstig.

Allein alle diese Debatten um die erwähnten Einzelbestimmungen, mochten diese, jede für sich, auch noch so inhaltsreich und bedeutsam für die betreffende Gruppierung sein, konnten dem den Beratungen folgenden Beobachter kaum einen Augenblick die Tatsache verwischen, daß über diesen einzelnen Auseinandersetzungen der große Kampf um die neuen staatspolitischen und damit auch wirt-

*) Die vom Nationalrat angenommene Fassung lautet in den wichtigsten Punkten:

Art. 34ter.

Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

- a) über den Schutz der Arbeitnehmer;
- b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- bbis) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens;
- c) über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes;
- d) über die Arbeitsvermittlung;
- e) über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge;
- f) über die berufliche Ausbildung.

schaftspolitischen Grundsätze sich erhob. Und so war man denn auch immer wieder Zeuge jener scharfen Gefechte, die, von zahlreichen Mitgliedern des Ständerates aufmerksam verfolgt, um die große Auseinandersetzung entbrannten, und deren wellenförmiges Auf und Ab die gewaltigen Auswirkungen geschichtlicher Strömungen von jenseits der Grenzen spüren ließ. Sie aber fanden ihren Niederschlag in den neuen Bestimmungen zu Art. 31 und Art. 31quinquies.

Man wird also bei der Beurteilung dieser beiden vom Nationalrat neu eingefügten Bestimmungen, deren eine den Wohlfahrtsstaat und deren andere, in diesem Zusammenhang folgerichtig, die aktive Konjunkturpolitik fordert, die großen internationalen Zusammenhänge nicht übersehen, die Brandung der neuen Zeit nicht überhören. Und gerade von diesem Gesichtspunkt aus wird man sich bei der Wertung des Inhalts dieser Bestimmungen eine gewisse Zurückhaltung zunutze machen. Es handelt sich um zwei Ausläufer jenes gewaltigen Vorstoßes des Kollektivismus, der aus den geistigen Umwälzungen dieses Krieges nicht anders erwartet werden konnte. Mit den Grundsätzen des liberalen Staates wird man sie deshalb freilich nicht vereinbaren können. Allein die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates hat es ihrerseits gleichwohl für richtig erachtet, den Keilstößen in elastischer Weise zu begegnen, wobei immerhin diese Elastizität dort aufhörte, wo die Formulierung des einzelnen Vorstoßes von sich aus Kompromisse verbot. Das zeigt der Wortlaut der abgelehnten Anträge, einmal zu Art. 31, vor allem aber zu Art. 31quinquies, wo die Forderung der staatlichen Sicherstellung der Vollbeschäftigung klare Ablehnung fand. Im einzelnen wäre zu der nunmehr vorläufig gesetzten Fassung dieser beiden Artikel, die vielleicht letzten Endes die Schicksalsartikel der Vorlage überhaupt werden, festzustellen, daß es sich bei dem neuen ersten Absatz des Art. 31 gewiß im wesentlichen um eine deklamatorische Angelegenheit handelt, zu der übrigens vom Bundesratstisch ausdrücklich betont wurde, daß durch diese Fassung — «Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und Sicherung der Existenz der Bürger» — keine klagbaren Individualrechte geschaffen werden. Sie bleibt trotzdem bedenklich. Erheblich weiter in seiner Bedeutung scheint uns indessen der neue Art. 31quinquies zu gehen, welcher vom Bunde ausdrücklich Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen verlangt. Damit ist die Festlegung des Staates auf die aktive Konjunkturpolitik ausgesprochen, ihm also auf dem Gebiete der Wirtschaft der Staatsinterventionismus als Verpflichtung vorgeschrieben. Wir fragen uns, ob das Schweizervolk am Ende einer solchen Bestimmung seine Sanktion geben wird. Jedenfalls scheint hier die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates ihre Elastizität etwas weit getrieben zu haben. Und da wird deshalb auch der Punkt anzutreffen sein, um den die Auseinandersetzungen im Ständerat neu

entbrennen werden, und, so denken wir uns, von einer neuen Grundlage, von anderen Gesichtspunkten aus, durchzuführen wären.

Zieht man die Überlegungen gesamthhaft in Erwägung, aus denen die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates zu den weitgehenden Konzessionen geführt wurde, so täte man ihr wohl mit dem üblichen Vorwurf einer gewissen strukturellen Nachgiebigkeit unrecht. Ein erfahrener Parlamentarier hat sich zu diesen Umständen dahin geäußert, es handle sich ja bei diesen Wirtschaftsartikeln um ein provisorisches Werk, denn nun müsse, aus allgemeinen Gründen, die Totalrevision der Bundesverfassung ohnehin bald kommen, und was bis dahin geschehe, das sei nur für den Übergang. Abgesehen davon, daß die «kommende Totalrevision» schon allzuoft als eine Spekulation sich erwies, die allzu gründlich versagte, so scheint uns dies denn doch ein gefährlicher Übergang zu sein, und niemand zweifelt daran, daß solche Bestimmungen dereinst von den interessierten Kreisen des Volkes durchaus im Sinne einer präjudiziellen Vorentscheidung gewertet würden. Wir glauben eher, die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates sei tatsächlich so weit gegangen, weil sie eben, wenn immer möglich, eine einheitliche Kundgebung des geschlossenen Volkes über diese Wirtschaftsartikel erzielen wollte. So wenigstens ist es in der Erklärung der bürgerlichen Fraktionen angedeutet. Wie weit beim Ausmaß der Konzessionen «im Hintergrund» der Blick auf den Ständerat mitspielte, wollen wir hier nicht beurteilen.

Das Ziel wurde nicht erreicht. Heute stehen wir vielmehr der Tatsache gegenüber, daß die Taktik des Nachgebens der bürgerlichen Mehrheit — und zwar, halten wir nochmals fest: in wesentlichen Punkten — nicht zum Erfolg geführt hat. Der damit verbundene Zweck, die Träger der beiden Initiativen «Recht auf Arbeit» und «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» für die so zu ihren Gunsten modifizierte Vorlage einzuspannen, wurde verfehlt, indem die Unabhängigen ablehnten und die Sozialdemokraten sich der Stimme enthielten. Die Erklärung der bürgerlichen Fraktionen zieht aus dieser Sachlage — im Bewußtsein, daß die bürgerlichen Parteien mit den gemachten Konzessionen ihren Wählern ohnehin viel zugemutet haben — die Folgerung grundsätzlicher Natur, gegebenenfalls die Zurückstellung der Wirtschaftsartikel überhaupt zu veranlassen und erst einmal die beiden Initiativen der Volksabstimmung zu unterbreiten. Ein solches Verfahren hätte zweifellos den Vorteil, daß eindeutige Klarheit über den grundsätzlichen Weg geschaffen würde, der in unserer Wirtschaftspolitik in Zukunft einzuschlagen wäre. Denn dann würde das Volk zuerst einmal darüber entscheiden, ob es sich für die aktive Konjunkturpolitik des Staates entschließen will; eine Abstimmung über die beiden genannten Initiativen gäbe hierzu tatsächlich die beste Gelegenheit. Und anschließend an diesen Entscheid könnte

dann die Beratung der Wirtschaftsartikel in einer wesentlich bereinigten Atmosphäre wieder aufgenommen werden.

Zufolge der unbefriedigenden Überlastung der Herbstsession des Nationalrates kam die Beratung über ein anderes wichtiges Traktandum vor diesem Forum offensichtlich zu kurz, nämlich die Vorlage über den *Abbau der Vollmachten*. Zwar wurde der betreffende Entwurf des Bundesrates in aller Eile angenommen, und zwar ohne Gegenstimme. Gewisse Kommentare hatte immerhin die Beratung im Ständerat geliefert. Dabei handelt es sich, wie man weiß, um die Aufhebung einer Reihe von Vollmachtenbeschlüssen, deren Voraussetzungen mit dem Ende des Krieges und dem Abschluß des Aktivdienstes dahingefallen sind. Man hätte indessen in der durch die Umstände zu kurz geratenen Diskussion gerne etwas schärfere Töne in der Richtung dieses Abbaues vernommen, gerade auch mit Bezug auf die Kriegswirtschaft, wo einzelne Stellen anscheinend sich immer noch nicht entschließen können, den Weg zu gehen, der ihnen durch die neue Lage vorgezeichnet ist. So mußte man es unlängst noch in der Angelegenheit der Bezüge chemischer Stoffe aus den Vereinigten Staaten erleben, daß einer Freigabe der Eindeckung durch die Freizügigkeit des privaten Handels neue Schwierigkeiten, und zwar von hier, nicht von Amerika aus, in den Weg gelegt wurden. Auch wäre es gut gewesen, man hätte bei den Beratungen des Parlamentes einmal energischere Worte gegen jene Auffassung gehört, wie sie in der «Nation» vom 19. September 1945 wiedergegeben worden war, wo man nämlich «zum mehr praktischen als grundsätzlichen Schluß» kam,

«es sei dort überall die Bahn freizugeben, wo bisher die individuellen Freiheitsrechte eingeengt wurden; zur Lösung der dringenden sozialen Aufgaben dagegen solle man auf die technischen Vorteile der Vollmachten nicht so rasch verzichten.»

Es wäre wahrlich an der Zeit, nun einmal Klarheit darüber zu schaffen, daß der Abbau der Vollmachten gesamthaft zu erfolgen hat, und zwar mit jener Beschleunigung, die unter den heutigen Verhältnissen maximal zu erzielen ist; ließe man nämlich Teile des Apparates über die aus den direkten Kriegsnotwendigkeiten laufende Frist bestehen, so ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß sich sofort nicht eine, sondern die verschiedensten Gruppierungen melden würden, um «die technischen Vorteile der Vollmachten» für sich weiter spielen zu lassen.

Wir wissen, daß es nicht allein die großen wirtschaftspolitischen Strömungen sind, die mit Macht über die Grenzen zu uns hinüberschlagen. Auch im *allgemeinen staatspolitischen Bereiche* werden wir von den großen Bewegungen erfaßt. Hier setzt sich nun die bereits bezeichnete Entwicklung fort, die im wesentlichen aus den Labour-

wahlen in England ihren Ursprung nahm. Und so wie unter ihrem Einfluß die Stärke des Ostwindes in den gesamten westlichen Bezirken Europas, neuerdings bis nach Mitteleuropa hinein, gedämpft wurde — der kommunistische Vormarsch ist wesentlich beschränkt worden (französische Departementswahlen, Wiener Betriebsrätewahlen, städtische Wahlen in Budapest) —, so wurde neuerdings der tragende Einfluß der russischen Ideologien in einem bestimmten Verhältnis zu dem Ausmaß vermindert, in dem sich die russische Politik im Westen unmöglich machte. Es hieße die Dinge nicht sehen wollen, würde man behaupten, daß diese Entwicklung nicht auch in der Schweiz erkennbar wäre. So sind die vielen einladenden Bilder über die Zustände in Rußland in unserer sozialdemokratischen Presse fortlaufend und wesentlich zurückgegangen; auch scheinen selbst diese Blätter es nachgerade für einigermaßen schwierig, wenn nicht unangemessen zu empfinden, das Lob der russischen Politik zu singen. Und so wollen wir es ohne weiteren Kommentar registrieren, daß sich auch bei uns einiges geändert hat, seitdem die Truppen des lächelnden Marschalls in Berlin eingezogen sind. Und was den allgemeinen Rahmen betrifft, so soll uns endlich die Tatsache nicht zu sehr beeindrucken, daß die Einigkeit der Großmächte seit jenen Tagen manche Beinträchtigung, und einen besonders schweren Stoß erst in diesen Wochen erfahren hat. Denn das schweizerische Interesse ist keineswegs an diese Einigkeit gebunden.

Die Wehrsteuerpflicht öffentlicher Unternehmungen Ein Volksbegehren und seine Gegner

Von Eduard Seiler

Die Geschichte lehrt, daß die nachhaltigsten Anstöße zur Ausgestaltung des öffentlichen Finanzwesens und des Steuerrechts jeweils von Kriegen ausgegangen sind. Dringlichkeit und Umfang der Mittel, deren der Staat zur Erfüllung seiner Wehraufgaben bedarf, entziehen sich in diesen Zeiten weitgehend der innenpolitischen Auseinandersetzung. Wo die Steuerkraft oder der Opferwille für den Augenblick nicht ausreichen, erzwingt sich der Aufwand seine Deckung durch Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites. Neben allen Nachteilen und Gefahren, die solchen «revolutionären» Epochen der Finanzwirtschaft innewohnen, kann das vorübergehende Hintanhalten des partei- und interessenmäßigen Kräftespiels der Steuergesetzgebung zumindest in einer Hinsicht förderlich sein. Sind in der Demokratie die Fiskalmaßnahmen der Friedenszeit zwangsläufig das Kompromiß-